

zum

**zweiten Änderungsgesetz des Düngegesetzes (DüngeG) anlässlich der Anhörung im Agrar-  
ausschuss des Deutschen Bundestags**

Hamm / Berlin, 6. November 2023

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. (AbL) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme anlässlich der Anhörung zum Düngegesetz. Sie bittet um die Veröffentlichung auf der Seite des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft.

Die AbL verweist auf ihre [Stellungnahme](#) vom 11. Mai 2023 zum Referentenentwurf des Gesetzes. Sie unterstützt ausdrücklich das Ziel, die Stickstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft nach dem Verursacherprinzip zu reduzieren. Dies ist notwendig zum Erreichen des Deutschen Nachhaltigkeitsziel, zur Erfüllung der EU-Nitratrichtlinie, der EU-NEC-Richtlinie sowie dem deutschen Klimaschutzgesetz. Die über Jahrzehnte von den politischen Verantwortlichen in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der EU verschleppte Umsetzung der o.g. Vorgaben hat nicht nur der Umwelt, sondern besonders auch den Bäuerinnen und Bauern geschadet. Die aktuelle Düngepolitik ist - besonders z.B. in der Düngeverordnung - geprägt von für die Praxis meist nicht mehr nachvollziehbaren, pauschalen Vorgaben und Verboten. Die Gebietsausweisung der Roten Gebiete etwa wird als willkürlich wahrgenommen, auch auf Grund sich ständig ändernder Gebiete.

Ziel muss daher sein, das pauschale und belohnungsfreie System zu beenden, eine einzelbetriebliche Betrachtung einzuführen, und Betriebe welche in besonderer Form zur Reinhaltung von Luft und Wasser beitragen hierfür auch zu entlohnen. Die konkrete Möglichkeit hierzu besteht indem im Zuge der geplanten Anpassung der GAP-Gesetzgebung Jahr 2024 eine Öko-Regelung für besonders niedrige Stickstoff- und Phosphor-Salden eingeführt wird. Einen konkreten Ausgestaltungsvorschlag hierfür hat der Deutsche Verband für Landschaftspflege in Zusammenarbeit mit Prof. Taube von der Universität in Kiel bereits im Zuge der Entwicklung seiner „Gemeinwohlprämie“ vorgelegt (siehe [hier](#), Seite 30-32).

### **Die Stoffstrombilanz sinnvoll nutzen!**

Eine geplante Änderung im DüngeG ist die Änderung der Verordnungsermächtigung der Stoffstrombilanzverordnung. Diese kommentiert die AbL im Folgenden in einem etwas größeren Kontext. Die AbL unterstützt die Stoffstrombilanz, sofern damit wirtschaftliche Anreize für die

Betriebe verknüpft werden, Nährstoffüberschüsse zu reduzieren. Dies würde zudem die Akzeptanz der Bäuerinnen und Bauern zur Erstellung der Stoffstrombilanz stärken. Sie darf nicht einfach nur eine weitere und zusätzliche bürokratische Belastung sein, die noch zu der bestehenden Bürokratie oben drauf kommt. Der bürokratische Aufwand steigt seit Jahren für die Betriebe, eine weitere Dokumentation „für die Schublade“ wäre nicht zielführend.

### ***Rote Gebiete durch Betrachtung des Einzelbetriebes ersetzen***

Die AbL betont erneut, dass das Verursacherprinzip beim Düngerecht viel stärker als bisher umgesetzt werden muss. Das heißt: Statt ungenaue Messbrunnen, Pauschalhaftung für alle in den Roten Gebieten liegende Betriebe und sich ständig ändernde Gebietsausweisungen braucht es eine einzelbetriebliche Betrachtung und verursacherbezogene Adressierung der N-Überschüsse. Das Ziel muss es sein, eine Alternative zu den Roten Gebieten zu schaffen, welche auch den Ansprüchen der EU-Kommission und der EU-Nitratrichtlinie entspricht. Hierfür muss die Stoffstrombilanz eine Datengrundlage liefern. Denn damit lassen sich jene Betriebe identifizieren, die tatsächlich zu hohe N-Überschüsse haben. Es können aber auch jene Betriebe erfasst werden, die mit ihrer Düngung das Grundwasser und das Klima schützen. Ein solches auf einzelbetrieblichen Daten beruhendes System wäre ein wichtiger Schritt in Richtung Verursachergerechtigkeit.

### ***Ökoregelung zur Honorierung niedriger N-Überschüsse***

Der Gesetzesentwurf sieht vor, eine neue Ordnungswidrigkeit einzuführen. Jene Betriebe, die mehrfach im dreijährigen Mittel die zulässigen Bilanzwerte überschreiten, sollen ein Bußgeld erhalten. Die AbL trägt dies mit, allerdings nur, wenn diese Betriebe vorher umfassend mit einem Beratungsprogramm unterstützt wurden und es gleichzeitig auch finanzielle Anreize für besonders geringe Nährstoffüberschüsse gibt. Die AbL fordert, die Ergebnisse der Stoffstrombilanz für solche eine Honorierung zu nutzen. Dies soll in Form einer zusätzlichen Öko-Regelung in der ersten Säule der GAP geschehen. Ein [Vorschlag](#) zur Ausgestaltung einer solchen Ökoregelung liegt vor. Die nun anstehende Überarbeitung des GAP-Direktzahlungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung, samt der bereits von BMEL vorgesehenen Einführung weiterer Ökoregelungen, bietet hierfür einen optimalen Anlass, der genutzt werden muss. Die AbL fordert, dass die oben beschriebene Öko-Regelung anstelle der vom BMEL vorgeschlagenen Öko-Regelung zur Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger via Schleppschuh und Schlitzschuh eingeführt wird. Der Einsatz entsprechender Güllefässer geht häufig nicht nur mit einer anteiligen Zerstörung der Nassnarbe einher und führt dadurch zu einem erhöhten Unkrautdruck, sondern führt gerade auf organischen Böden zu Bodenverdichtungen und Degradationen. Häufig berichten Praktikerinnen und Praktiker von Futtermittelschmutzungen und damit verbundenen Problemen mit der Tiergesundheit. Da sich die Anschaffungskosten von entsprechenden Güllefässern einzelbetrieblich wirtschaftlich häufig nicht lohnt, werden diese in der Praxis oft über Lohnunternehmen eingesetzt. Es muss daher davon ausgegangen werden dass die Prämien für eine entsprechende Öko-Regelung zur Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit Schleppschuh- und Schlitztechnik – analog zur sogenannten Basisprämie auf

Pachtland – von den Bäuerinnen und Bauern direkt an die Lohnunternehmen weitergegeben werden muss.

### ***Bilanzgrenzen: Sinnvollen und planbaren Minderungspfad einführen***

Plan des BMEL ist es, nach erfolgreicher Änderung der Ermächtigung in §11a DüngG nachfolgend die Stoffstrombilanzverordnung zu novellieren. Aus Sicht der AbL wird bei dieser Debatte insbesondere die Obergrenze der Bilanzwerte, also der Wert, ab dem die N-Überschüsse der Betriebe ordnungsrechtlich zu hoch sind, relevant. Die AbL fordert, dass es klare Vorgaben und eine über die Jahre und Jahrzehnte sinkende Obergrenze gibt. Diese muss sich an den Sektorbudgets des Klimaschutzgesetz sowie den Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie und EU-NEC Richtlinie orientieren. So erhalten die Betriebe Planungssicherheit und es wird vermieden, dass alle paar Jahre eine erneute Novellierung der Stoffstrombilanzverordnung notwendig ist. Gleichzeitig muss der Minderungspfad genutzt werden, um die Betriebe bei der Reduzierung ihrer N-Überschüsse förderrechtlich zu unterstützen.

### ***Geltungsbereich – bürokratische Entlastung für kleine und extensive Betriebe***

Der Geltungsbereich der Stoffstrombilanz – also welche Betriebe diese erstellen müssen und welche nicht – soll ebenfalls zukünftig in der Verordnung geregelt werden. Die AbL unterstützt die Stoffstrombilanz zur Schaffung einer soliden Datengrundlage über die einzelbetrieblichen Nährstoffüberschüsse. Sie verweist aber auch auf den damit einhergehenden bürokratischen Aufwand. Deswegen unterstützt sie, dass kleinen und extensiven Betrieben ein Grundvertrauen ausgesprochen wird und diese Betriebe bürokratisch entlastet werden. Für den Geltungsbereich der Verordnung sind Kriterien anzusetzen. Diese sollten sich orientieren am Geltungsbereich des § 10, Abs. 3 DüV, (Kleinbetriebsregelung), der §2 Düv, Abs. 10 (Begriffsdefinition „wesentliche Nährstoffmenge) sowie für extensive Betriebe mit einem maximalen Nährstoffanfall von 120 kg N / ha.

### **Wirkungsmonitoring**

Die AbL begrüßt, dass der Beschluss des Wirkungsmonitorings im Kabinett dazu führte, dass die EU-Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen nicht ausreichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie eingestellt hat. Damit konnten die hohen Strafzahlungen abgewendet werden. Die AbL trägt das Wirkungsmonitoring deswegen mit. Sie fordert, dass die zu erhebenden betrieblichen Daten auf ein notwendiges Minimum zu beschränken sind. Weiter soll soweit möglich auf bereits an Behörden gemeldete Daten – wie z.B. in Niedersachsen an „enni“ gemeldete Daten – zurückgegriffen werden. Der für die Betriebe zu leistende bürokratische Aufwand ist so gering wie möglich zu halten. Das Wirkungsmonitoring ist zudem ebenfalls dazu zu nutzen, einzelbetriebliches Düngemanagement besser abzubilden.

Wir bitten um Berücksichtigung. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.